



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostationen (AB VGsV)

vom 13. November 2025

Die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements,
gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung
der städtischen Velostationen vom 11. Juni 2025¹ sowie Art. 5
Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der
Stadtverwaltung vom 15. Dezember 2021²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen legen für die städti- Gegenstand
schen Velostationen einheitlich fest:

- a. das Ticketangebot und weitere Angebote;
- b. die Gebühren für das Abstellen von Velos;
- c. die Gebühren für weitere Angebote.

B. Ticketangebot

Art. 2 Das Ticketangebot richtet sich nach Art. 4 Verordnung Ticketangebot
über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Velostatio-
nen³.

Art. 3 Einzeleintritte und Monatsabonnemente gelten nur in der Gültigkeit
jeweils ausgewählten städtischen Velostation. a. Standort-
bezogenheit

Art. 4 ¹Einzeleintritte berechtigen zum einmaligen Eintritt am b. Einzeleintritte
Tag der Gültigkeit.

²Die maximale Abstellzeit beträgt 24 Stunden ab Zeitpunkt des
Eintritts.

¹ AS 681.400

² AS 172.101

³ vom 11. Juni 2025, VGsV, AS 681.400.

- c. Abonnemente Art. 5 ¹ Monats- und Jahresabonnemente berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl Eintritte während der Gültigkeitsdauer.
- ² Sie sind gültig von 00.00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis 23.59 Uhr des letzten Gültigkeitstages.
- ³ Die Betreiberinnen und Betreiber der städtischen Velostationen können eine maximale Abstellzeit pro Eintritt vorsehen.
- Zutritt
a. Grundsatz Art. 6 ¹ Für jedes abgestellte Velo ist ein Ticket erforderlich.
- ² Die Betreiberinnen und Betreiber der städtischen Velostationen können unrechtmässig abgestellte Velos und nicht berechtigte Fahrzeuge einziehen.
- ³ Die Herausgabe der eingezogenen Velos und Fahrzeuge erfolgt gegen Bezahlung der Gebühr gemäss Art. 11.
- ⁴ Die Betreiberinnen und Betreiber der städtischen Velostationen können zusätzlich eine Umtriebsentschädigung bis maximal 100 Franken vorsehen.
- b. Zutrittssystem Art. 7 ¹ Das Ticket beinhaltet einen Aufkleber mit Strichcode.
- ² Der Aufkleber ist gut sichtbar am Velo anzubringen.
- ³ Bei missbräuchlicher Verwendung des Aufklebers wird das Ticket entzogen.
- ⁴ Allfällige strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- Begrenzung des
Ticketverkaufs Art. 8 Die Betreiberinnen und Betreiber der städtischen Velostationen können bei Vollausslastung den Verkauf von Tickets begrenzen.

C. Weitere Angebote

- Allgemeines Art. 9 ¹ In den städtischen Velostationen werden nach Möglichkeit folgende weitere Angebote zur Verfügung gestellt:
- a. Ladestationen;
- b. Schliessfächer.
- ² Auf die Verfügbarkeit der weiteren Angebote besteht kein Anspruch.
- Schliessfächer Art. 10 ¹ Die maximale Mietdauer von Schliessfächern (Einmal-miete) beträgt 48 Stunden.
- ² Schliessfächer können für eine Dauermiete vorgesehen werden.
- ³ Die Dauermiete steht nur Inhabenden von Jahresabonnemen-ten zur Verfügung.

D. Gebühren

Art. 11 ¹ Für das Abstellen von Velos werden folgende Gebühren erhoben: Abstellen
von Velos

- a. Einzeleintritt: 2 Franken;
- b. Monatsabonnement: 10 Franken;
- c. Jahresabonnement Standardvelo: 50 Franken;
- d. Jahresabonnement Spezialvelo: 120 Franken;

² Die Gebühr für die Herausgabe von Velos und Fahrzeugen gemäss Art. 6 Abs. 3 richtet sich nach der Abstelldauer.

³ Bei einer längeren Abstelldauer kommt der jeweils günstigere Tarif zur Anwendung.

⁴ Kann die Abstelldauer nicht ermittelt werden, entspricht die Gebühr mindestens derjenigen eines Monatsabonnements.

Art. 12 Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet bei Personen mit körperlicher Einschränkung, die die Velostation Europaplatz nur als Zugang zum Hauptbahnhof Zürich benutzen. Ausnahmen von
der Gebühren-
pflicht

Art. 13 Für das Laden eines Veloakkus werden folgende Gebühren erhoben: Weitere
Angebote
a. Ladestationen

- a. Ladezeit 2 Stunden: 1 Franken;
- b. Ladezeit 6 Stunden: 2 Franken.

Art. 14 Für die Nutzung eines Schliessfachs werden folgende Gebühren erhoben: b. Schliess-
fächer

- a. Einmiete: 1 Franken pro 24 Stunden;
- b. Dauermiete: 60 Franken pro Jahr.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 ¹ Art. 1–8, 11–12 und 15 dieser Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft. Inkrafttreten

² Art. 9–10 und 13–14 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.